



Kommunale Aufgaben

Anlage 2 VV HHG 631



Die Kommunen sind für alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zuständig, dabei erbringen sie Leistungen in unterschiedlichen Bereichen:

1. Selbstverwaltungsaufgaben

Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 2, 3 und 4 VerfNRW, §§ 2,3 Abs. 1 GO

Eine Gemeinde kann die sog. Selbstverwaltungsaufgaben in eigener Verantwortung regeln. Das Land achtet allerdings im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht darauf, dass die Kommunen im Einklang mit den bestehenden Gesetzen handeln. Die Selbstverwaltungsaufgaben werden unterteilt in:

a) freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben dienen in der Regel dem Wohl der Bürger der Gemeinde. In diesem Bereich hat die Kommune ein eigenes Aufgabenfindungsrecht. Wie groß der Umfang der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ist, richtet sich grds. nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Typische Beispiele sind:

- kulturelle Angebote (Museen, Theater, Stadtbüchereien)
- wirtschaftliche Angebote (Wirtschaftsförderung, Ausbau von Gewerbegebieten, Messen)
- soziale Angebote (Alten- und Pflegeheime, Suchtberatung, Kinder- und Jugendheime)
- Mittel für Vereine im Jugend- und Sportbereich
- Städtepartnerschaften
- Grünanlagen
- Bürgerhäuser
- etc.

b) pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

Zur Erfüllung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben ist die Kommune aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen (oder von Rechtsverordnungen) verpflichtet. Die Gemeinde kann nicht entscheiden, ob sie diese Aufgabe erfüllen möchte, es besteht lediglich Gestaltungsspielraum wie sie die Aufgabe erfüllen möchte. Auch für die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben trägt die Kommune die finanzielle Verantwortung. Typische Beispiele sind:

- Bau und Unterhaltung von Pflichtschulen und Kindergärten
- Abwasser- und Abfallbeseitigung
- Sozial- und Jugendhilfe
- Bauleitplanung
- Gleichstellung
- etc.

2. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Art. 78 Abs. 4 S. 2 VerfNRW, § 3 Abs. 2 GO

Die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden den Kommunen per Gesetz vom Land übertragen, die diese Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllen. In den Fachgesetzen ist allerdings geregelt, wie die Gemeinden diese Aufgaben zu erledigen haben. Außerdem behält sich das Land das Recht vor lenkend in die Aufgabenerledigung einzugreifen. Das Weisungsrecht des Landes erstreckt sich allerdings nicht auf Personal- und Organisationsfragen.

Typische Beispiele sind:

- Melderecht
- Zivilschutz
- Ordnungsrecht
- Bauaufsicht
- Denkmalschutz
- etc.

3. Auftragsangelegenheiten von Bund und Land

Bei den staatlichen Auftragsangelegenheiten von Bund und Land handelt es sich um Aufgaben, die von den Gemeinden im Auftrag wahrgenommen werden. Im Rahmen der Fachaufsicht hat der Staat ein uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Kommunen. Dieses Weisungsrecht besteht jedoch nicht für Personal- und Organisationsfragen.

a) Bundesauftragsangelegenheiten

Bundesauftragsangelegenheiten sind solche Aufgaben (beispielsweise Ausbildungsförderung, Wohngeld) die das Land, welches die Bundesgesetze durchzuführen hat, an die Gemeinden weitergibt. (Art. 85 GG)

b) Landesauftragsangelegenheiten

Es gibt nur noch wenige Landesauftragsangelegenheiten, die die Kommunen im Auftrag des Landes durchzuführen haben (beispielsweise Durchführung von Landtagswahlen, Umsetzung des Landesblindengesetzes), da die meisten früheren Landesauftragsangelegenheiten zu Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt wurden.

Mögliche kommunale Aufgaben im Baubereich:

Erholungseinrichtungen

- Grünanlagen
- Wanderwege
- Radwege
- Parks
- Zoos

Kulturelle Einrichtungen

- Büchereien
- Archive
- Museen / Galerien
- Theater
- Konzerthäuser
- Volkshochschulen
- Kommunale Kinos
- Stadthallen

Soziale Einrichtungen

- Senioren- und Pflegeheime
- Kindertagesstätten
- Jugendzentren
- Kinder- und Jugendheime
- Schulen
- Krankenhäuser
- Hospize

Sportanlagen

- Sportplätze
- Hallen- und Freibäder
- Turnhallen

Verkehrseinrichtungen

- Parkplätze

- Parkhäuser
- Tiefgaragen
- Häfen
- Bahnhöfe / Haltestellen

Sonstiges

- Bürgerhäuser
- Rathäuser
- Verwaltungsgebäude
- Feuerwehren
- Betriebshöfe
- Unterbringungen für Asylbewerber
- Messen
- Friedhöfe
- Infrastruktur für die Stadtentwässerung